

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungslocation: Jagdschloss Friedrichsmoor | Schlossallee 10 | 19306 Neustadt-Glewe |
T 038 757597170 | reservierung@jagdschloss-friedrichsmoor.com | www.jagdschlossfriedrichsmoor.org

Vertragspartner: Wallace Green GmbH | Parchwitzer Strasse 172b | 12526 Berlin

I. Geltungsbereich

1. Der Vertragspartner überlässt an den Auftraggeber die im Angebot genannten Räume inklusive der im Angebot beschriebenen technischen Ausstattung.
2. Die Räumlichkeiten wurden vom Auftraggeber besichtigt. Der Auftraggeber erkennt diesen Zustand der Räumlichkeiten als vertragsgemäß an. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, Veränderungen, gleich welcher Art, am Überlassungsobjekt vorzunehmen.
3. Der Auftraggeber ist für die auf dem überlassenen Objekt durchzuführende Veranstaltung "Veranstalter". Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen.

II. Preise und Zahlung

1. Zahlungen sind grundsätzlich nach Rechnungseingang per Banküberweisung ohne Abzug zu leisten. Der Vertragspartner ist berechtigt von dem Auftraggeber, bei Vertragsschluss, eine Vorschusszahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme zu fordern. 40% der Auftragssumme werden spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin fällig. Die darüber hinaus fälligen Leistungen werden abschließend mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen nach dem Veranstaltungstermin fällig. Sollte ein Saldo zu Gunsten des Auftraggebers bestehen, wird dieser mit gleichem Zahlungsziel ausgeglichen.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

III. Kündigung des Vertrages

1. Stornierung durch den Auftragnehmer:
Sollten die Anzahlungen nicht fristgerecht eingehen, so hat der Vertragspartner das Recht, einseitig von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Einseitiger Rücktritt vom Vertrag wie auch Stornierungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform per E-Mail.
2. Stornierung durch den Auftraggeber:
Bei Stornierung ab 270 - 240 Tage vor Veranstaltung werden 25% des erwarteten Auftragswert berechnet.
Bei Stornierung ab 239- 151 Tage vor Veranstaltung werden 35% des erwarteten Auftragswert berechnet.
Bei Stornierung ab 150 - 90 Tage vor Veranstaltung werden 50% des erwarteten Auftragswert berechnet.
Bei Stornierung ab 89 - 14 Tage vor Veranstaltung werden 60% des erwarteten Auftragswert berechnet.
Bei Stornierung 15 - 7 Tage vor Veranstaltung werden 70% des erwarteten Auftragswert berechnet.
Bei später Stornierung werden 100% des erwarteten Auftragswertes berechnet.

IV. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine verbindliche Teilnehmerzahl muss dem Vertragspartner spätestens 10 Tage vor Veranstaltung vorliegen. Die mitgeteilte verbindliche Teilnehmerzahl ist Rechnungsgrundlage. Die Reduktion der Teilnehmerzahl darf maximal 10% der im Angebot stehenden Personenanzahl betragen.
2. Bei einer höheren Anzahl der Gäste (bis zu 5 % der genannten Anzahl im Angebot) wird das Buffet / die Menüanzahl, soweit kurzfristig möglich, aufgestockt, und entsprechend der Mehrzahl der Personen der Preis zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Reduzierungen ab neun Tage vor Veranstaltung oder am Veranstaltungstag selbst werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt bezüglich der weiteren Leistungen, die Personenanzahl bezogen sind.

V. Mitbringen von Speisen & Getränken

1. Speisen und Getränke zu Veranstaltungen stellt ausschließlich der Vertragspartner. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Der Vertragspartner übernimmt keine Haftung für die Haltbarkeit der Lebensmittel, die nach einem Veranstaltungstag im Jagdschloss Friedrichsmoor oder vom Jagdschloss Friedrichsmoor zum Selbstverzehr außer Haus mitgenommen werden.

VI. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Bei Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen des Auftraggebers oder seiner Gäste ist die Haftung des Vertragspartners ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Jagdschloss Friedrichsmoor.
2. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers in den Veranstaltungsräumen. Der Vertragspartner übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschaden.
3. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung des Jagdschloss Friedrichsmoors nicht gestattet.
4. Sämtliche vom Auftraggeber oder Teilnehmern der Veranstaltung mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind vom Auftraggeber nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Auftraggeber seiner Entsorgungspflicht nicht unverzüglich nach, ist der Vertragspartner berechtigt, die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Auftraggebers vorzunehmen.

VII. Haftung des Auftraggebers / Veranstalters

1. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung sowie die ordnungsgemäße Rückgabe der überlassenen Räumlichkeiten.
2. Der Auftraggeber hat im Übrigen die brandschutz-, bauschutz- und sicherheitsrelevanten Bestimmungen bei eigenen Aufbauten und Dekorationen zwingend einzuhalten.
3. Die überlassene Technik (siehe Angebot) ist von dem Auftraggeber und seinen Künstlern pfleglich zu behandeln. Bei Diebstahl oder Abhandenkommen der Technik bzw. bei Beschädigung durch den Auftraggeber, seiner Erfüllungsgehilfen oder den Gästen haftet der Auftraggeber in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. des Reparaturaufwandes.
4. Die Feststellung von Mängeln im Zusammenhang mit der Rückgabe der überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der zur Verfügung gestellten Gegenstände, wie Mobiliar, Technik, etc., erfolgt am Werktag nach der Veranstaltung. Dieser Inaugenscheinnahme kann der Auftraggeber beiwohnen. Die Protokollierung der bereits vor der Veranstaltung bestehenden und durch die Veranstaltung aufgetretenen Schäden erfolgt ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll.
5. Das Jagdschloss Friedrichsmoor behält sich vor, für übermäßigen Glasbruch entsprechende Kosten in Rechnung zu stellen.

VIII. Lärmschutz

1. Die Lautstärke der Musik oder sonstiger Geräusche wird vom Jagdschloss Friedrichsmoor bestimmt. Den Inhabern des Hausrechts ist das Recht vorbehalten, die Tür zum Außenbereich / Garten / Innenhof jederzeit zu schließen und die Lautstärke entsprechend zu regulieren.

IX. Brandschutz

1. Die Verwendung von jeglichem offenen Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Hierzu zählen insbesondere Sprühfeuer, Wunderkerzen und Spitzkerzen.
2. Kerzen dürfen nur in hohen Glasgefäßen umstoßsicher aufgestellt werden.
3. Die Nutzung von Nebelmaschinen ist aus feuerschutztechnischen Gründen untersagt.

X. Reinigung

1. Eine verhältnismäßige Reinigung des Veranstaltungsraumes sowie weiterer Bereiche des Hotels die von Teilnehmern der Veranstaltung genutzt werden, ist im Menü- bzw. Buffetpreis im Angebotspreis enthalten. Jeder Reinigungsmehraufwand wird dem Auftraggeber pauschal mit 350,00 € in Rechnung gestellt. Hierzu zählen insbesondere Verunreinigungen durch Konfetti, Streudekoration, Farben, usw. Das Jagdschloss Friedrichsmoor behält sich vor, evtl. Mehrkosten für z.B. Malerarbeiten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

XI. Hausrecht

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber und seinen Gästen des Hausrechts auszuüben.
2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass er selbst und seine Gäste ein tadelloses Benehmen gegenüber anderen Gästen und des Personals entgegenbringt. Der Eigentümer des Jagdschloss Friedrichsmoor und seine Stellvertreter (Serviceleitung) sind grundsätzlich berechtigt, bei unangebrachtem Verhalten in Folge von z.B. übermäßigem Alkoholkonsum, einzelne Gäste des Hauses zu verweisen. Bei besonders schwerwiegendem Verhalten kann die Veranstaltung vorzeitig beendet werden.

XII. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Berlin.
3. Die Unterzeichnung des Überlassungsvertrages inkl. dem aktuellen Angebot gilt als feste Zusage.
4. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstätten- und Gastronomiestättenordnung, wurde hiermit ausdrücklich hingewiesen.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Angebots und Vertrages bedürfen Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

ZUSATZ: Allgemeine Bedingungen für Reservierungen im Jagdschloss Friedrichsmoor Restaurant

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge, die mit dem Restaurant abgeschlossen werden. Sie können durch im Einzelfall ausgehändigte, schriftliche Bedingungen teilweise oder ganz ersetzt werden.
- (2) Der Kunde oder Gast trägt das alleinige Haftungsrisiko für Gegenstände und Materialien, die er in allgemein zugänglichen Räumen oder Veranstaltungsräumen des Hauses hinterlassen hat.
- (3) Sämtliche Preisauszeichnungen und -vereinbarungen verstehen sich in EURO (EUR / €).
- (4) Sollten sich die Preise aufgrund von saisonalen Schwankungen stark verändern, behält sich das Restaurant Jagdschloss Friedrichsmoor das Recht vor, die Preise entsprechend nach zu kalkulieren.

Auftragserteilung

- (1) Durch die Rücksendung der vom Veranstalter gegengezeichneten Reservierungsbestätigung gilt der Auftrag als erteilt.
- (2) Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn seitens des Restaurants eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde.
- (3) Die Leistung umfasst die im Auftrag genannten und mit der Auftragsbestätigung verbindlich gewordenen Teilleistungen.

Zahlungsbedingungen

- (1) Das Restaurant ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung für eine Reservierung mit Angebotserstellung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- (2) Bei vereinbartem Mindestumsatz wird eine Anzahlung in Höhe von mind. 30 % des Mindestumsatzes bei Vertragsabschluss fällig. Der Restbetrag wird am Veranstaltungstag fällig, spätestens jedoch einen Tag nach der Veranstaltung.
- (3) Sämtliche Preise verlieren mit Erscheinen einer neuen Speisekarte / Tageskarte ihre Gültigkeit.
- (4) Erhöht sich der Mehrwertsteuersatz am Tage der Leistungserbringung, gelten die tagesaktuellen Preise.
- (5) Zahlungen sind via Kreditkarte, EC-Karte oder in bar möglich. In Ausnahmefällen auch per Banküberweisung.

Sonstiges

- (1) Der Gast, Kunde, Veranstalter darf eigene Speisen oder Getränke grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen mitbringen. In Sonderfällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden. In diesem Fall ist das Haus berechtigt, eine Servicegebühr bzw. Korkgeld oder Krümelgeld zu berechnen. Für von Dritten mitgebrachtes Equipment (z. B. Aufsteller, Blumen, Tortenplatten etc.) übernimmt das Restaurant Jagdschloss Friedrichsmoor keine Haftung. Sollten aufgrund individueller, besonderer Kundenwünsche oder aufgrund erhöhten Bedarfs zusätzliche Ausleihkosten für Tischausstattung etc. anfallen, werden diese dem Veranstalter weiterbelastet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Wallace Green GmbH (nachfolgend Hotel genannt). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel-, Hotelzimmervertrag.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSPARTNER, VERJÄHRUNG

- 2.1. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag (nachfolgend ggf. auch „Buchung“ genannt) kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform (schriftlich) zu bestätigen.
- 2.2. Nimmt ein Dritter die Buchung für den Kunden vor, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner.
- 2.3. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- 3.1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarter bzw. geltender Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden.
- 3.3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Dies ist nur gültig, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
- 3.4. Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels erhöht.
- 3.5. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.6. Die Unter- oder Weitervermietung oder die unentgeltliche Nutzung von überlassenen Leistungen durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken ist nur gestattet, wenn das Hotel dies ausdrücklich gestattet. Das Hotel kann nach eigenem Ermessen auf Anfrage eine schriftliche Ausnahme erteilen.
- 3.7. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.8. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.7 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.9. Das Hotel ist berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.7. für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Ziffer 3.7 und /oder Ziffer 3.8 geleistet wurde. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

4. ZIMMERBEREITSTELLUNG, ZIMMERÜBERGABE & ZIMMERRÜCKGABE

- 4.1. Der Kunde hat, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- 4.2. Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken.
- 4.3. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Gäste, die vor 15:00 Uhr anreisen, können je nach Verfügbarkeit und Absprache mit dem Hotel ihre Zimmer so früh wie möglich beziehen. Sofern nichts anderes vereinbart, hält das Hotel reservierte Zimmer bis 18:00 Uhr für den Kunden frei. Danach hat das Hotel das Recht, das Zimmer anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus Rechte oder Ansprüche herleiten kann. Das Hotel ist berechtigt für vereinbarte Spätanreisen eine Garantie zu verlangen.
- 4.4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer des Hotels spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr bis zu 90%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche des Hotels bleiben vorbehalten.

5. RÜCKTRITT DES KUNDEN ODER DES HOTELS (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) / (NO SHOW)

- 5.1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen jeweils in Textform erfolgen.
- 5.2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann sowohl der Kunde als auch das Hotel bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels oder des Kunden auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel ausübt.

- 5.3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält sie den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann der Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisiert werden. Der Hotelgast ist in diesem Fall verpflichtet 70% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70% für Halbpensions- und 70% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

6. RÜCKTRITT DES HOTELS

- 6.1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn Anfragen anderer Kunden nach den bereits vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 6.2. Wird eine gemäß Ziffer 3.7 und/oder Ziffer 3.8 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer des Hotels gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls:
- Höhere Gewalt oder andere des Hotels nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 3.6 vorliegt.
- 6.4. Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

7. HINWEIS NACH §36 VERBRAUCHERSTREITBETEILIGUNGSGESETZ (VSBG)

- 7.1. Das Jagdschloss Friedrichsmoor vertreten durch die Wallace Green GmbH wird nicht in einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet.

8. HAFTUNG DES HOTELS

- 8.1. Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer 8 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 8.2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Hotel empfiehlt die Nutzung des Hotel- oder Zimmersafes. Sofern der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel.
- 8.3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 8.1, Sätze 1 bis 4.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 9.2. Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels (Berlin).
Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels (Berlin).
- 9.3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 9.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.